

**Verwaltungsvorschrift des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart über die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren in evangelischen Kindertagesstätten und für den Betrieb von Familienzentren**

**vom 28. Oktober 2008, in der Fassung vom 12. April 2011**

Vorbemerkung:

Vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung der Landessynode stellt der Evang. Oberkirchenrat den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich 1,5 Mio. € zur Mitfinanzierung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten für neugeschaffene Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren sowie für den Betrieb von Familienzentren zur Verfügung. Auf die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren entfallen davon jährlich 1,35 Mio. € und für den Betrieb von Familienzentren 150.000 €.

Die Mittel werden vom Evang. Oberkirchenrat entsprechend den nachfolgenden Richtlinien verteilt.

**1. Finanzielle Förderung der Betriebskosten als Anschubfinanzierung für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren in evang. Kindertagesstätten**

- 1.1** Ein Zuschuss für neugeschaffene und mit einem Kind unter 3 Jahren besetzte Kindergartenplätze kann gewährt werden, wenn diese nach dem 1. August 2008 eingerichtet wurden.

Der Zuschuss wird bei Kinderkrippen nur gewährt, wenn in einer Krippengruppe wenigstens sechs Plätze vorhanden sind. Darüber hinaus sind in altersgemischten Gruppen (Altersspanne der Kinder von zwei Monaten bis sechs Jahren) neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren förderfähig. Dabei müssen wenigstens 20 % der Plätze in diesen altersgemischten Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren besetzt sein. Für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren in anderen Gruppenarten wird kein Zuschuss gewährt.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Gruppe mit geförderten Plätzen muss mindestens 20 Stunden betragen.

- 1.2** Der Zuschuss ist gegenüber anderen Zuschüssen in der Regel subsidiär und beträgt monatlich maximal 50 € für einen neugeschaffenen Platz, der mit einem Kind unter 3 Jahren besetzt ist. Er dient zur Deckung nachgewiesener und nicht von dritter Seite finanzierter Abmangelbeträge für diesen Platz. Der Abmangel errechnet sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben können nur die Positionen berücksichtigt werden, die im Kindergartenmustervertrag des Jahres 2004 unter dem Abschnitt „Betriebskosten“ aufgeführt sind.

- 1.3** Der jeweilige Zuschussantrag ist bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen, für das Jahr 2009 erstmals zum 1. März 2009. Hierzu ist das den Zuschussrichtlinien beiliegende Antragsformular zu verwenden. Der Antragsteller hat den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. Erteilen der Auskünfte nach Aktenlage entschieden werden.

Die Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Der Kirchenbezirksausschuss nimmt aus seiner Sicht eine Reihung der Anträge vor und begründet diese.

Wenn der Zuschuss für eine von einem eingetragenen Verein oder einer Stiftung betriebene Einrichtung beantragt werden soll, muss die örtliche Kirchengemeinde als Antragstellerin auftreten. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass bei dem eingetragenen Verein oder der Stiftung ein bestimmender Einfluss der Kirchengemeinde durch personelle Verflechtung und rechtliche Regelung gegeben ist und dass die Kindergartenarbeit für die Kirchengemeinde durch schriftliche vertragliche Vereinbarung seit längerer Zeit wahrgenommen wird und der ungedeckte Abmangel wesentlich von der Kirchengemeinde mitgetragen wird.

- 1.4** Nachdem die Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in den Jahren 2009 bis 2013 stufenweise aufgebaut werden sollen, erhöht sich auch die Zahl der geförderten Plätze jährlich. Folgende Höchstzahlen der pro Jahr zu fördernden Plätze sind vorgesehen:

2009	2.000 Plätze
2010	2.000 Plätze
2011	2.250 Plätze
2012	2.500 Plätze
2013	2.500 Plätze

- 1.5** Bereitstehende Zuschussmittel, die in einem Rechnungsjahr nicht bewilligt werden, sowie bewilligte, aber nicht ausbezahlte Zuschussmittel, werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Sind Zuschussmittel noch nach Ablauf des Förderzeitraums vorhanden, kann das Förderprogramm bis zum vollständigen Mittelverbrauch weiter geführt werden.
- 1.6** Die Mittel können längstens für drei Rechnungsjahre beantragt und bewilligt werden. Die Mittelbewilligung ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Für dieselben Plätze für Kinder unter 3 Jahren kann nach Ablauf der Bewilligungsfrist erneut ein Antrag gestellt werden.
- 1.7** Der Evang. Oberkirchenrat entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (vgl. Ziff. 1.4) über die vollständigen und fristgerecht eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Mittelbewilligung besteht nicht.

Wenn die Anzahl der Anträge die vorgesehene Förderung der Plätze (vgl. Ziff. 1.4) übersteigt, soll der Oberkirchenrat bei der Bewilligung der Mittel darauf achten, dass soweit als möglich der gesamte Bereich der Landeskirche berücksichtigt wird.

- 1.8** Der Antragsteller erhält möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres den Zuschussbescheid zugesandt, der die Förderung der Plätze für bis zu drei Jahren festsetzen kann. Bei einem sich errechnenden Gesamtzuschuss von über 15.000 € pro Jahr wird die Hälfte des Förderbetrags sofort ausbezahlt. Der restliche Zuschuss wird nach Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises und endgültiger Festsetzung des Zuschusses für dieses Jahr ausbezahlt. Bei einem geringeren Zuschussbetrag erfolgt die Mittelauszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der endgültigen Festsetzung des Zuschusses.

Bis zum 30. Juni des Folgejahres ist dem Oberkirchenrat unaufgefordert der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dabei ist das beiliegende Formular zu verwenden.

- 1.9** Die Förderrichtlinien sind Bestandteil des Zuschussbescheides; ergänzend wird auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Bezug genommen.

## **2. Finanzielle Förderung von Familienzentren als Anschubfinanzierung**

- 2.1** Für Familienzentren von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden kann zum ungedeckten Abmangel ein jährlicher Zuschuss zur Anschubfinanzierung bewilligt werden. Das Familienzentrum ist eine Einrichtung am Standort eines Kindergartens, die sich aus der Kinderbetreuung heraus entwickelt und Angebote für Erziehung, Familiengestaltung und Beratung macht. Es unterscheidet sich insofern von einem Mehrgenerationenhaus.

Der Zuschuss beträgt pro Einrichtung jährlich maximal 10.000 € für den nachgewiesenen Abmangel.

Der Abmangel errechnet sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Zu den Einnahmen gehören alle Beträge, die aus Aktivitäten und Veranstaltungen anfallen, die über den Betrieb der Kindertagesstätte hinausgehen. Zu den Ausgaben gehören die über den Betrieb der Kindertagesstätte hinausgehenden Personal-, Sach- und Betriebskosten. Bauliche Investitionskosten, kalkulatorische Kosten und Abschreibungen zählen nicht dazu. Hinsichtlich der Beschaffung von Mobiliar und anderen beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen kann jährlich 1/10 des Beschaffungsbetrages zu den Betriebskosten gezählt werden.

- 2.2** Nachdem die Familienzentren im Aufbau begriffen sind, wird pro Jahr folgende Höchstzahl an Einrichtungen gefördert:

2009	11 Einrichtungen
2010	13 Einrichtungen
2011	15 Einrichtungen
2012	17 Einrichtungen
2013	19 Einrichtungen

Soweit die Mittel für die Förderung der Betriebskosten für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten nicht ausgeschöpft werden, kann eine höhere Anzahl von Familienzentren mit diesen Mitteln gefördert werden.

- 2.3** Die Ziffern 1.5 bis 1.9 werden entsprechend angewendet.
- 2.4** Gefördert werden können Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 2008 in Betrieb gegangen sind.
- 2.5** Eine Förderung setzt voraus, dass ein schlüssiges Konzept zum Betrieb eines Familienzentrums mit Beschreibung der Veranstaltungen und Angebote samt Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Die räumlichen Voraussetzungen müssen geschaffen sein. Ein Grundangebot an Aktivitäten über den Kindertagesstättenbereich hinaus muss vorhanden sein.
- 3.** Die Neufassung dieser am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Eine spätere Änderung bleibt vorbehalten.

12. April 2011